

## BEKANNTMACHUNG

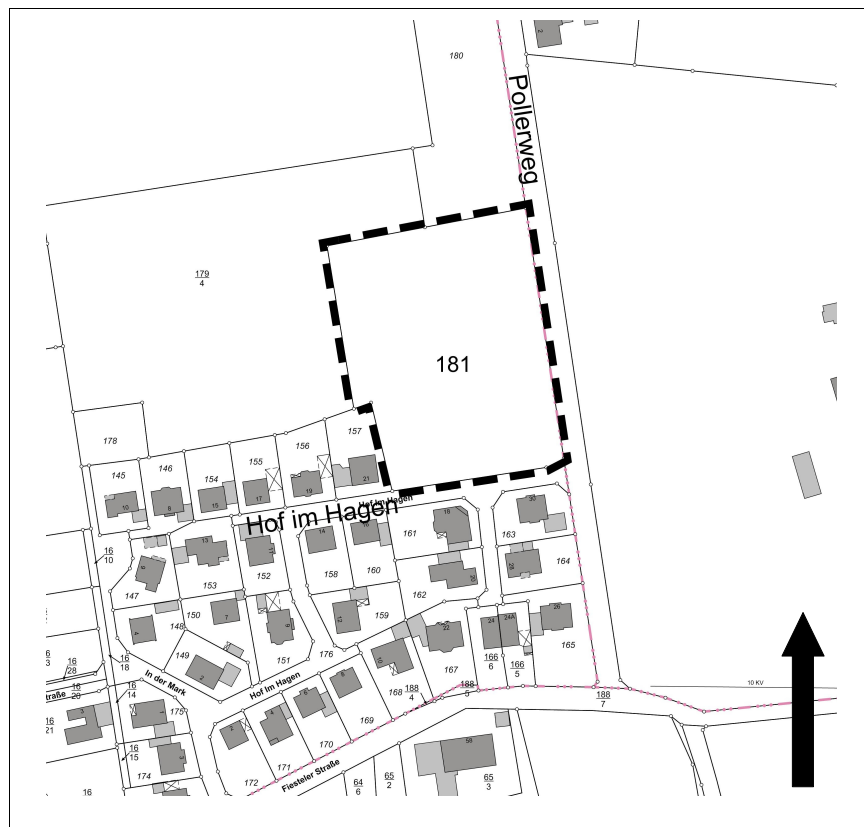
### Bebauungsplan Nr. 267 „Erweiterung Wohngebiet Hof Im Hagen“ der Gemeinde Wallenhorst

#### hier: Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 09.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 267 „Erweiterung Wohngebiet Hof Im Hagen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30. September 2016, Nr. 18, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage der Gemeinde Wallenhorst, Flur 6, Flurstück 181. Es liegt westlich der Straße 'Pollerweg' und wird im Süden durch das bestehende Wohngebiet „Hof Im Hagen“ begrenzt. Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird durch den nachfolgenden Kartenausschnitt verdeutlicht:



Der Bebauungsplan Nr. 267 „Erweiterung Wohngebiet Hof Im Hagen“ wird ab sofort mit seiner Begründung und seinen weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 2.18, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 267 „Erweiterung Wohngebiet Hof Im Hagen“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bauungsplan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bauungsplanes
- Umweltbericht inklusive artenschutzrechtlicher Einschätzung
- Schalltechnische Beurteilung
- Immissionsschutzgutachten
- Zusammenfassende Erklärung

**Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges
- werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 05.10.2016

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i.A.

(Broxtermann)